



Stellungnahme der SVK zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (Auszug)

Art. 40

Neu soll zugelassen werden, dass das hintere Ausschwenkmass von bisher 60 cm auf 80 cm erhöht wird (Richtlinien 97/27 des Europäischen Parlaments). Damit wird der bestehende Strassenraum neu verteilt. Der zusätzlich beanspruchte Raum wird dem parallel geführten Zweiradverkehr genommen und dieser damit stark gefährdet.

Antrag

Da Radstreifen grundsätzlich nicht von hinten ausschwenkenden Fahrzeugteilen tangiert werden dürfen, stellen wir den Antrag, dass der Bund die Kantone beauftragen soll, vor Inkrafttreten der neuen Regelung eine Erhebung durchzuführen, bei welchen Strassenabschnitten zwingend Korrekturen im Strassenraum nötig sind. Die notwendigen finanziellen Mittel zur Ausführung der Anpassungen sind vom Bund bereit zu stellen.

Art. 216

Die SVK begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Präzisierung bei der Fahrradbeleuchtung. Mit der vorgesehenen Änderung wäre die heute vielfach in Gebrauch stehende Beleuchtung durch Batterie betriebene, blinkende Rücklichter jedoch nur noch als zusätzliche Beleuchtung gestattet. Dies dient keineswegs der Verkehrssicherheit.

Antrag, Art. 216 abzuändern:

Fahrräder müssen (.....) mindestens mit einem nach vorn weiss leuchtenden, ruhenden Licht und nach hinten rot leuchtenden, ruhenden **oder blinkenden** Licht ausgerüstet sein.

Generelle Anregung zur Verordnung

Ungelöst bleibt weiterhin, dass **Hebebühnen in Hochstellung** von Menschen mit Sehbehinderung trotz des weissen Stocks nicht wahrnehmbar sind. Für Velofahrerinnen und Velofahrer befinden sich Hebebühnen in Hochstellung auf Augenhöhe und sind als "Strich-in-der-Landschaft" nur ungenügend wahrnehmbar. Wir beurteilen die Vorschriften zur Sicherung der Hebebühnen als ungenügend, zumal die Kennzeichnung mit Warnblinkern lediglich fakultativ (Art. 78 Abs. 2 VTS) und nicht vorgeschrieben ist und Menschen mit Sehbehinderung nichts bringt.

Die SVK würde es im Sinn der VESIPO begrüssen, wenn die Vorschriften zur Sicherung der Hebebühnen mit der laufenden Vernehmlassung angepasst würden, auch wenn sie nicht Bestandteil der Revision sind.